

Protokoll Büro Einwohnerrat vom 12. Juni 2023 (Korrespondenzbeschluss)

06.01 Allgemeines, Statistiken, Quartalsberichte, Protokolle Verwaltungskommission

Postulat Bürlimann Martin, SVP, vom 11. Mai 2023 betreffend Volksabstimmung über das Fernwärmenetz; Unzulässigkeit

I. Sachverhalt

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 11. Mai 2023 reichte Martin Bürlimann, SVP, folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird gebeten, mögliche Massnahmen einzuleiten, welche eine Volksabstimmung über das geplante Fernwärmenetz ermöglichen.

Begründung

Das geplante Fernwärmenetz des eww in Wettingen soll ohne Volksabstimmung gebaut werden. Damit ist das Projekt den Marktkräften und der demokratischen Kontrolle entzogen. Der Verwaltungsrat der Energie Wettingen AG entscheidet über Strategie und Investitionsprojekte. Die Gewerke werden öffentlich ausgeschrieben. Einsprachen sind möglich, jedoch ist die Investition einem Volksentscheid entzogen. Es ist zudem kein Einwohnerratsgeschäft mehr, also gibt es auch keinen Beschluss, gegen den man ein Referendum ergreifen könnte. Ohne Volksabstimmung besteht die Gefahr, dass die Verantwortlichen das Projekt überdimensioniert planen und umsetzen. Die Energie Wettingen AG trägt nicht das volle unternehmerische Risiko, da das eww den finanziellen Gewinn einstreicht, aber mögliche Verluste abwälzen kann.

Die Budgetdebatte im Jahr 2022 hat gezeigt, dass der Einwohnerrat nach der Auslagerung des eww keinen Einfluss auf die Dividende oder andere Formen der Gewinnbeteiligung mehr nehmen kann. Im selben Jahr wurde jedoch eine massive Strompreiserhöhung bekannt gegeben. Das eww kann höhere Kosten auf die Verbraucherinnen und Verbraucher in Wettingen abwälzen, diese können jedoch keinen Einfluss nehmen auf die Gewinnverteilung. Dies ist nur möglich, weil das eww faktisch ein Gebietskartell betreiben kann und dem Einfluss der Politik entzogen ist. Diese Fakten wurden bei der Auslagerung verschwiegen, respektive nicht klar kommuniziert. Daher soll der Gemeinderat Einfluss nehmen auf das eww, dass betreffend dem geplanten Fernwärmenetz eine Volksabstimmung möglich wird. Projekte in dieser Grössenordnung sollten einer Volksabstimmung unterzogen werden. Damit wäre der das Projekt bei Annahme der Vorlage demokratisch legitimiert.

II. Erwägungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Verfassung des Kantons Aargau definiert die Volksabstimmungen wie folgt:

§ 62 Obligatorische Volksabstimmungen

¹ Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- a) Verfassungsänderungen,
- b) Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen,
- c) Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativbegehren über die Einleitung der Totalrevision der Verfassung,
- d) Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen oder Gesetzen, sofern der Grosse Rat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt,
- e) Grossratsbeschlüsse gemäss § 63 Abs. 1 lit. b–d und f dieser Verfassung, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates den Grossratsbeschluss gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen.

² Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.

§ 63 Fakultative Volksabstimmungen

¹ Auf Begehren von 3'000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
- b) die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind,
- c) die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge,
- d) Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken,
- e) Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherschuldung des Kantons führen,
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.

² Die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge darf nur ausgeschlossen und die endgültige Zuständigkeit der Behörden angeordnet werden, sofern durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht,

- a) die Kosten bestimmt oder
- b) bei kantonalen Bauten Objekt und Standort festgelegt oder
- c) bei Baubeiträgen die Objekte bezeichnet sind.

³ Der Grosse Rat darf ermächtigt werden, für einen besonderen Zweck fremde Gelder aufzunehmen, sofern deren Höhe durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht, festgelegt ist. *

⁴ Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) definiert die Volksabstimmungen wie folgt:

§ 57 2. Obligatorisches Referendum

¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid durch die Urne vorgelegt werden:

- a) Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden;
- c) ...
- d) gültig zu Stande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
- f) von der Gemeindeordnung ausdrücklich bezeichnete weitere Geschäfte.

§ 58 3. Fakultatives Referendum

¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrats können 5 % der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergreifen, soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt.

² Der Einwohnerrat kann ein Sachgeschäft auch von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen definiert die Volksabstimmungen wie folgt:

§ 3 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung zum Entscheid vorgelegt werden:

- a) das Budget und der Steuerfuss,
- b) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken,
- c) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 4 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000 zur Folge haben,
- d) Landerwerbskredite von mehr als 6 Mio. Franken.

§ 4 Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum richtet sich nach § 58 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden.

Anhand dieser gesetzlichen Grundlagen lässt sich keine Kompetenz für die Ansetzung einer Volksabstimmung zur postulierten Abstimmungsfrage ableiten.

2. Zuständigkeit des Büro des Einwohnerrats

Gemäss § 8 Abs. 2 lit. b des Geschäftsreglements des Einwohnerrats Wettingen steht dem Büro die Aufgabe zu, für die ordnungsgemässe Behandlung von Vorstössen aus dem Einwohnerrat zu sorgen.

3. Prüfung Zulässigkeit

Das Kernanliegen des Postulats ist, dass der Ausbau des Fernwärmenetzes durch die Energie Wettingen AG dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet wird. Die zitierten gesetzlichen Grundlagen regeln die Abstimmungen abschliessend. Es ist nicht möglich, dass ein privatrechtliches Unternehmen – unabhängig von der Eigentumssituation – seine Projekte eine Volksabstimmung unterstellt. Das Postulat ist somit unzulässig. Diese Haltung unterstützt auch der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Das Büro des Einwohnerrats erklärt das Postulat Bürlimann Martin, SVP, vom 11. Mai 2023 betreffend Volksabstimmung über das Fernwärmenetz als unzulässig.

BESCHLUSS

1. Das Postulat Bürlimann Martin, SVP, vom 11. Mai 2023 betreffend Volksabstimmung über das Fernwärmenetz wird gemäss den Erwägungen als unzulässig erklärt.
2. Der Einwohnerratspräsident wird beauftragt, den Einwohnerrat an der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

Protokollauszug

- Martin Bürlimann, Freistrasse 15, 5430 Wettingen
- SVP Fraktion (martin.fricker@bantel.ch)
- Einwohnerratspräsident (fischerlamprecht@gmail.com)
- Vizepräsident Einwohnerrat (christian.oberholzer@sp-wettingen.ch)
- Stimmenzählende (gabriela.keller@gmx.net; fabian.kaeufeler@kaeufeler.com)
- Gemeinderat Wettingen
- Gemeindeschreiberin
- Sekretariat Einwohnerrat

Versand: 14. Juni 2023

Büro des Einwohnerrats Wettingen


Lutz Fischer-Lamprecht
Präsident Einwohnerrat


Sandra Thut
Gemeindeschreiberin